


An  
Kämmerei - 20.1 -

**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO  außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO  
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Amt: Hochbauamt -65-	Sachbearbeiter/in: Buß/Horn	Nst.: 1434	Datum: 09.06.2020
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleiter/in	

Kostenträger Code: 0101100300	Sachkonto Nummer: 0530110	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 652017010	Invest. Bez.: Gesamtanierung Gesamtschule Gießen Ost	650.000,00

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 1055010300	Sachkonto Nummer: 0355010	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 502016001	Invest. Bez.: Investitionsprogramm Soziales Wohnen	650.000,00

**Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):**

Für das Bauprojekt Neustrukturierung, Sanierung und Erweiterung der Gesamtschule Gießen-Ost, (1. Bauabschnitt) müssen im Jahr 2020 Leistungen erbracht und abgerechnet werden, die in diesem Umfang in 2019 nicht erkennbar waren. Diese Mehrkosten waren bei der Aufstellung des Haushaltes 2020 im Jahr 2019 nicht bekannt und sind somit unvorhersehbar. Eine Verschiebung der nachfolgenden Maßnahmen bis zum nächsten regulären Haushalt Anfang 2021 wird vom Hochbauamt als nicht vertretbar, und somit als unabweisbar, eingeschätzt.

Im Folgenden sind das:

Die Schadstoffsanierungen des 1. Bauabschnittes (Ostrakt) welche sich deutlich aufwendiger darstellte als das in den Voruntersuchungen und im vorliegenden Schadstoffkataster erkennbar war.

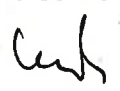
Die umfangreiche erforderliche statische Ertüchtigung des bestehenden Rohbaus, deren Notwendigkeit, erst nach Rückbau der Decken und Wandverkleidungen augenscheinlich wurde.

Die brandschutztechnischen Ertüchtigungen der Betondecken, welche den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

Die Unaufschiebbarkeit der einzelnen genannten Maßnahmen begründet sich in einem ansonsten deutlich gestörten Bauablauf, welcher weitere Mehrkosten nach sich ziehen würde.

**Deckungsvorschlag:**

Im Haushaltsjahr 2020 können die eingestellten Mittel in Höhe von 1.300.000 € nicht in voller Höhe kassenwirksam verausgabt werden, da die Planungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind und somit die Baumaßnahmen nicht vollständig beginnen werden.



## Entscheidung

gem. Ziff. 2.9. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürger- meisterin	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 100.000,-- EUR	über 100.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift				
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin				
		<b>Revisionsamt - 14 - zur Kenntnis</b>		
		Unterschrift und Datum		

(wird von 20.1 ausgefüllt)

<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 10. Juni 2020 <i>Be</i>	<input type="checkbox"/> gebucht	Datum und Handzeichen
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		